



Abschaffung der gesetzlichen Grundlagen für Straßenausbaubeiträge in Niedersachsen

Stand: August 2018

Unsere politische Argumentation

1. Bei Ersterschließung z.B. einer brachliegenden Wiese zu voll erschlossenem Bauland mit erstmaliger Errichtung einer mit Infrastruktur versehenen Straße beteiligen die Gemeinden die jeweiligen Grundeigentümer anteilig mit 90% der Kosten als Erschließungsbeitrag. Das regelt bundeseinheitlich §127 BauGB (ein Bundesgesetz). Bei Gemeindestraßen ist dies z.B. durch Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Besuchbarkeit, Kanal, Beleuchtung, Gehsteig etc. eine ganz unmittelbar wirkende Wertsteigerung, also ein messbarer Vorteil, für den in der Regel neuen Eigentümer einer (Wohn)immobilie. So weit so nachvollziehbar.

2. Damit wird eine Straße zu **öffentlichem Eigentum, in der Regel gewidmet dem allgemeinen Verkehr im Gemeingebrauch**, und der jeweilige sogenannte "Träger der Straßenbaulast" (bei Gemeindestraßen also die Gemeinde) hat dies als kommunale

Pflichtaufgabe aus den allgemeinen Haushaltsmitteln sicherzustellen (§9 NStrG).

3. Statt die Straßen instandzuhalten ist die nochmalige Anwendung des gleichen Vorteilsbegriffs wie unter 1. unter anderen Vorzeichen für eine grundhafte Erneuerung (sprich Neubau, jetzt aber „Ausbau“ genannt) derselben Straße über das jeweilige kommunale Abgabengesetz (ein Landesgesetz, hier §6 NKAG) eine skandalöse Praxis. Da die Straße ja bereits vorhanden ist, wird der Sanierungsstau mit einem "Trick" aufgelöst: In dem die "Abgängigkeit" der Straße nach einer bestimmten Zeit unterstellt wird, wird der Bedarf für eine vorgeblich wertsteigernde neue Straße und die Beitragspflicht nur für einige Nutzer hergeleitet. Gerichte urteilen: diese Fiktion, 25 Jahre Nutzung und kleine "Verbesserungen" reichen aus.

4. Dies entspricht nicht mehr dem Gerechtigkeitsempfinden. Denn was bei einem solchen „Ausbau“ tatsächlich passiert, ist die Erneuerung der Straße selbst, also des öffentlichen Eigentums und dessen Eigentümer (hier die Gemeinde) hat davon einen messbaren Vorteil: durch Entlastung des Haushalts, haushaltswirksamen Zuwachs im Anlagevermögen, Abschreibungen und Zugang zu Zuschüssen für Investitionsvorhaben. Erst die Eröffnungsbilanz bei Einführung der "Doppik" hat vielen Kommunen die Realität aufgezeigt, wie weit das Anlagevermögen bereits geschrumpft war. Seitdem machen die Landkreise Druck auf die Kommunen, das

Anlagevermögen über Investitionen wieder hochzufahren, und dazu auch an Fördermittel zu gelangen, z.B. für Regenkanalerneuerungen und Rückhaltebecken. Dies lädt Kommunen geradezu zu aufwändigen Bauprogrammen ein, statt diese zur laufenden Instandhaltung und nachhaltigen Instandsetzungen ihrer Straßen mit Augenmaß anzuhalten. Das ist eine geradezu absurde Umkehrung des Prinzips einer sparsamen Verwaltung auf Kosten von Eigentümern und mittelbar auch den Mietern.